

Arbeitsrecht

(Nr. 33/2005)

Begründung eines Auflösungsantrages

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied:

Zur Begründung eines Auflösungsantrages gemäß § 9 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) darf sich der Arbeitgeber auch auf Gründe berufen, mit denen er zuvor – wenn auch erfolglos – die ausgesprochene Kündigung gerechtfertigt hat. Er muss in diesen Fällen aber zusätzliche greifbare Tatsachen dafür vortragen, dass der Kündigungssachverhalt gleichwohl so beschaffen ist, dass er eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit nicht erwarten lässt.

Beschluss des BVerfG vom 22. Oktober 2004

Aktenzeichen: 1 BvR 1944/01

Veröffentlicht: NZA Nr. 1/2005 vom 14. Januar 2005

02.02.2005